

Was die Arbeitszeit im Rahmen hält

Europäische und nationale Gesetze wirken auf Gestaltung

von Adalbert Büttner, Arbeitskreis Junge Ärztinnen und Ärzte

Wer bestimmt eigentlich, wie lange wir arbeiten? Der „gefühlte“ Einfluss von Vorgesetzten, Kollegen und Patienten auf die Arbeitszeit mag individuell variieren – doch für angestellte Ärztinnen und Ärzte regeln Gesetze und Verträge das Verhältnis von Arbeits- und Freizeit verbindlich und im Detail. Adalbert Büttner erläutert den Rahmen, in dem ärztliche Arbeit erbracht wird:



Adalbert Büttner

Es gibt verschiedene rechtliche Ebenen, die auf die Gestaltung der Arbeitszeit einwirken:

■ Den europaweit gültigen, für alle Mitgliedsstaaten verbindlichen Rahmen legt die Richtlinie 2003/88/EG fest. Die

EU-Arbeitszeit-Richtlinie definiert verbindlich Arbeitszeit und Ruhezeit, bestimmt Höchstgrenzen der Arbeitszeit, Mindestruhezeiten und den Umfang, in welchem von diesen zeitlichen Vorgaben durch nationales Recht der Mitgliedsstaaten Abweichungen zulässig sind.

■ Auf der nationalen Ebene konkretisiert das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) diese europarechtlichen Vorgaben.

■ Das Arbeitszeitgesetz lässt in manchen Bereichen den Tarifvertragsparteien einen Spielraum, mit dem sie in ihren Tarifverträgen beispielsweise die Höchstgrenzen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit anders gestalten können.



Vielfältige Gesetze und Vorschriften greifen ineinander, damit für Ärztinnen und Ärzte in Sachen Arbeitszeit alles rund läuft. Bild: ©Fotomek – Fotolia.com

Die Tarifvertragsparteien haben selbst noch die theoretische Möglichkeit, diese ihnen zustehende Regelungskompetenz an die betriebliche Ebene zu delegieren und eine Regelung durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung zugänglich zu machen. Hiervon haben die für Ärzte gültigen Tarifverträge bisher keinen Gebrauch gemacht.

Das Grundprinzip lautet also, dass in der jeweiligen Regelungsebene nur das gestaltet werden kann, was die jeweils höhere Ebene ausdrücklich als dispositiv festgelegt hat. Soweit z. B. das Arbeitszeitgesetz Grenzen verbindlich aufstellt, können auch die Tarifvertragsparteien hiervon nicht abweichen. Dies war zuletzt in einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs bedeutsam, in der nochmals ausdrücklich festgelegt worden ist, dass die Begriffsdefinitionen der EU-Arbeitszeitrichtlinie nicht zur Disposition stehen.

Was zählt zur Arbeitszeit?

Zur Arbeitszeit zählt die vertraglich festgelegte regelmäßige Arbeitszeit einschließlich sämtlicher Überstunden, Mehrarbeit, die Zeiten, in denen Bereitschaftsdienst geleistet

wird und schließlich die Inanspruchnahme in der Rufbereitschaft einschließlich der dazugehörigen Wegezeiten.

Dazu gibt es folgende Regelungen:

Die tägliche Arbeitszeit darf im Durchschnitt werktäglich acht Stunden (auch Samstage sind Werktage!) betragen, bei einem entsprechenden Ausgleich beträgt das tägliche Maximum zehn Stunden. Dieses Maximum ist für den Bereich der Schichtarbeit durch die ärztlichen Tarifverträge auf zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt worden.

Junge Ärzte



Serie



Der Arbeitskreis Junge Ärztinnen und Ärzte der ÄKWL ist auch auf Facebook aktiv. Dort posten wir zeitnah Beiträge zu aktuellen berufspolitischen Themen wie auch Fotos und Videos von unseren Veranstaltungen und Sitzungen. Ihr erreicht uns auf Facebook unter: **Junge Ärzte der Ärztekammer Westfalen-Lippe!** Schaut vorbei und seid gespannt!